

Statuten Peace Brigades International - Schweiz

Name und Sitz

Artikel 1

Peace Brigades International - Schweiz (abgekürzt: PBI Schweiz) ist ein gemeinnütziger Verein gemäss Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Der Hauptsitz befindet sich in Bern und wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Ziel und Tätigkeit

Artikel 2

Peace Brigades International (PBI) ist eine Nichtregierungsorganisation mit Sitz in Brüssel. Der Verein PBI Schweiz ist ein nationaler autonomer Zweig von PBI.

PBI engagiert sich für eine Welt, in der die Menschen Konflikte gewaltfrei angehen, die Menschenrechte universell geachtet und eingehalten werden und in der soziale Gerechtigkeit verwirklicht und transkultureller Respekt gelebt werden. Mit der Entsendung von Freiwilligen-Teams kann PBI durch Schutzbegleitung Gewaltübergriffe gegen Verteidiger*innen der Menschenrechte wirksam verhindern. Das ermöglicht den Aktivist*innen die Weiterarbeit und schafft Freiräume für gewaltfreie Konfliktlösungen.

Artikel 2a

Die folgenden Aktivitäten können zur Erreichung des statutarischen Ziels durchgeführt werden:

- Entsendung von Schweizer Freiwilligen für einen Einsatz mit PBI und ihre Vorbereitung und Betreuung;
- Interventionen bei nationalen und internationalen Behörden sowie Vernetzung mit Organisationen der Zivilgesellschaft zu Gunsten der begleiteten Menschenrechtsverteidiger*innen;
- Sensibilisierung der Schweizer Öffentlichkeit zu den Themen und Ländern, in denen PBI tätig ist. Austausch zwischen den begleiteten Aktivist*innen und einem interessierten Publikum wird gefördert;
- Mittelbeschaffung für die PBI-Projekte;
- Gründung von Regionalgruppen und Zusammenarbeit mit anderen NGOs;
- Durchführung von eigenen Projekten in der Schweiz gemäss Vorgaben von PBI.

PEACE BRIGADES INTERNATIONAL

Gutenbergstrasse 35 Rue du Valais 9
3011 Bern 1202 Genève
031 372 44 44 058 058 80 90
info@peacebrigades.ch



IBAN:
CH21 0900 0000 1751 9476 6

Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglied von PBI Schweiz können auf Antrag alle natürlichen und juristischen Personen sein. Alle Mitglieder, welche den Jahresbeitrag entrichten, erhalten regelmässig Informationen zu den Aktivitäten und den Jahresbericht des Vereins. Der Austritt aus dem Verein ist durch eine schriftliche Mitteilung jederzeit möglich.

Organe

Artikel 4

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Nationalkomitee (Vorstand)
- Geschäftsstelle
- Revisor*innen
- evtl. Arbeits- und Regionalgruppen.

Entscheidungsfindung

Artikel 5

Alle Organe bemühen sich, ihre Entscheidungen im Konsens zu finden. Wenn kein Konsens gefunden werden kann, tritt notfalls das schweizerische Zivilgesetz in Anwendung (einfaches Mehr).

Mitgliederversammlung

Artikel 6

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Das Nationalkomitee oder ein Fünftel aller Mitglieder können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, welche innerhalb von drei Monaten stattfinden muss. Die Mitgliederversammlung

- bestätigt das bestehende Nationalkomitee und erteilt die Décharge,
- wählt neue Mitglieder für das Nationalkomitee und die Revisor*innen,
- bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge,
- genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung.

Nationalkomitee

Artikel 7

Das Nationalkomitee setzt sich aus mindestens 5 voneinander unabhängigen Personen zusammen. Das Nationalkomitee arbeitet ehrenamtlich. Es konstituiert sich selbst und arbeitet gemäss seinem Pflichtenheft. Es ist verantwortlich für die Vereinsgeschäfte und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Es ist insbesondere zuständig für die Anstellung der Geschäftsführung.

PEACE BRIGADES INTERNATIONAL

Gutenbergstrasse 35 Rue du Valais 9
3011 Bern 1202 Genève
031 372 44 44 058 058 80 90
info@peacebrigades.ch



IBAN:
CH21 0900 0000 1751 9476 6

Das Nationalkomitee kann jederzeit ein Vereinsmitglied ohne die Angabe von Gründen ausschliessen.

Geschäftsstelle

Artikel 8

Die Geschäftsstelle wird durch die Geschäftsführung koordiniert und repräsentiert. Die Geschäftsstelle ist für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins zuständig.

Arbeits- und Regionalgruppen

Artikel 9

Die Mitgliederversammlung und das Nationalkomitee oder die Geschäftsstelle können für bestimmte Aufgabengebiete Arbeits- und Regionalgruppen einsetzen.

Regionalgruppen, unselbständig oder als regionale Vereine organisiert, können insbesondere die Sensibilisierungsarbeit in den Regionen unterstützen. Sie können eigene Mitglieder werben und auch Mitgliederbeiträge erheben. Die Zusammenarbeit mit PBI Schweiz wird in einer Vereinbarung geregelt, soweit eigene Statuten diese nicht bereits geklärt haben.

Finanzen

Artikel 10

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden, Schenkungen, Subventionen und Vermächtnissen
- Einnahmen aus verschiedenen Aktivitäten.

Der Verein führt eine Buchhaltung, die dem ZEWO-Standard für gemeinnützige Institutionen entspricht und erstellt die Jahresrechnung dementsprechend.

Haftung

Artikel 11

Für alle Finanzen und übrigen zivilrechtlichen Verpflichtungen, welche für den Verein in guten Treuen begründet werden, haftet, in den Grenzen der zwingenden Rechnung, nur das Vereinsvermögen.

PEACE BRIGADES INTERNATIONAL

Gutenbergstrasse 35 Rue du Valais 9
3011 Bern 1202 Genève
031 372 44 44 058 058 80 90
info@peacebrigades.ch



IBAN:
CH21 0900 0000 1751 9476 6

Statutenänderungen

Artikel 12

Für Statutenänderungen bedarf es der Genehmigung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder an einer Mitgliederversammlung. Die Änderungsvorschläge müssen mindestens 14 Tage

vor der Mitgliederversammlung durch das Nationalkomitee den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

Auflösung des Vereins

Artikel 13

Nur die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, wofür die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig ist. Im Falle der Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zweck steuerbefreiten, zielverwandten Organisation mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 6. April 2002 in Fribourg genehmigt. Artikel 12 wurde am 10. August 2006 geändert. Die Überarbeitung der Artikel 3, 4, 6, 7 und 9 wie auch der neue Artikel 8 wurden an der Mitgliederversammlung vom 23. Mai 2013 in Bern genehmigt. Die Mitgliederversammlung vom 15. Juni 2020 genehmigte die Änderungen der Artikel 2, 3, 6, 7, 8, 9 und 10 und fügte einen neuen Artikel 2a ein. Die Überarbeitung der Artikel 1 und 4 wurden an der Mitgliederversammlung vom 20. April 2023 genehmigt.

Unterschriften

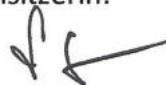
Ort, Datum: Bern, 20.04.2023

Präsidentin:



Therese Fehlmann

Beisitzerin:



Simone Gessler

PEACE BRIGADES INTERNATIONAL

Gutenbergstrasse 35 Rue du Valais 9
3011 Bern 1202 Genève
031 372 44 44 058 058 80 90
info@peacebrigades.ch



IBAN:
CH21 0900 0000 1751 9476 6